

p.B.41.11.J.1.- PO/mb

Bern, den 30. November 1964

Herrn Bundesrat WahlenItalien : EmigrationsabkommenArgumente für rasche Ratifikation

1. Nachdem die schweizerische Delegation mit Ermächtigung des Bundesrates die provisorische Anwendung auf 1. November vereinbart hatte, bedeutete die Verweigerung zumindest den Bruch einer moralischen Verpflichtung (vgl. im einzelnen Notiz Diez). Die baldige Genehmigung durch die Räte mit anschliessender Ratifikation wäre eine teilweise Korrektur.
2. In Erkenntnis dieser Situation haben die Fraktionspräsidenten selbst die gleichzeitige Behandlung in der Dezembersession in Aussicht genommen.
3. Gestützt darauf wurde der italienischen Regierung mit Note vom 5. November u.a. mitgeteilt : "... il est prévu qu'il (l'accord) sera discuté selon une procédure accélérée, simultanément par les deux Chambres au courant de la prochaine session parlementaire .... de décembre 1964."
4. Mit Antwortnote vom 11. November hat das italienische Aussenministerium - neben dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns - von obiger Zusicherung Kenntnis genommen.
5. Die italienische Enttäuschung über die letzte Entwicklung, die mit dem Notenwechsel in Widerspruch steht, ist gemäss Kabel unserer Botschaft in Rom von Samstag umso heftiger ("extrêmement alarmés") ausgefallen. Dabei spricht vor allem nach den letzten Wahlergebnissen in den Gemeindewahlen die Befürchtung

./.



- 2 -

eines weiteren Fortschreitens der Kommunisten mit (was auch uns nicht gleichgültig lassen kann !). Deshalb dringende Bitte des Aussenministeriums an uns, alles zu tun, damit doch noch die Genehmigung im Dezember zustandekommt. Beachtenswert die Schlussbemerkung der Italiener, dass andererseits die italienische Regierung gegen eine schweizerische behördliche Massnahme zur Reduktion der italienischen Arbeiter in der Schweiz keine Einwendungen erheben würde "du moment qu'il s'agirait de mesures d'économie interne".

6. Weder der Unterzeichnete noch Dr. Zoelly erinnern sich an Fälle, in denen ein von der Schweiz unterzeichnetes Abkommen nicht ratifiziert worden wäre. Man hat stets danach getrachtet, Verträge erst zu unterzeichnen, wenn man glaubte, der Genehmigung materiell sicher sein zu können. Falls in den letzten hundert Jahren doch Fälle von Verweigerung der Ratifikation vorgekommen sein sollten, müssen es nur ganz vereinzelte gewesen sein. An eine Verweigerung der vereinbarten vorläufigen Anwendung eines Staatsvertrages vermögen wir uns auch nicht zu erinnern. Gemäss Liste, die Ihnen der Rechtsdienst erstattet hat, sind seit 1959 32 Abkommen mit einer Klausel über die provisorische Anwendung unterzeichnet worden; in keinem dieser Fälle wurde auf die provisorische Anwendung verzichtet. Dagegen ist es vorgekommen, dass gegen referendumpflichtige Verträge (das Italienabkommen gehört, da kündbar, nicht dazu) effektiv das Referendum ergriffen wurde. Das letzte Beispiel hierfür ist das Abkommen von 1957; <sup>in Bezug auf</sup> nachdem das Referendum ~~für~~ dieses Abkommen zustande gekommen war, ist der Genehmigungsbeschluss der eidgenössischen Räte vom Volk im Dezember 1958 angenommen worden, worauf die Ratifikation erfolgen konnte. <sup>abgesehen von der Zosentrage 1923.</sup> Ablehnungen von Staatsverträgen in Volksabstimmungen sind uns nicht in Erinnerung; Nachforschungen würden mehr Zeit, als heute verfügbar, beanspruchen.

- Beilagen :
1. Ihr Dossier
  2. Berichtsentwurf Diez und Holzer
  3. Schweizerischer Notentext
  4. Italienische Antwort
  5. Letzte Reaktion aus Rom vom 28. Nov.

Über die Nutz-  
barmachung der  
Wasserkraft  
des Spöl;